



Stadt Graz
Abteilung für Grünraum und Gewässer
Referat Grünraum und Freiraumplanung

Bearbeiterin
DIⁿ Maria Nievoll

Bericht an den Gemeinderat

Berichtersteller:in
Gr. Wonne-Koif

GZ: A10/5-136137/2024/003

Graz, 17. Oktober 2024

Betreff: Satzung für den gemeinnützigen Betrieb
gewerblicher Art „GrazGrün“

Die Stadt Graz pflanzt gemeinsam mit der Holding Graz pro Jahr bis zu 1000 Bäume. Bäume und insbesondere neue Baumstandorte im Stadtgebiet tragen wesentlich zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung bei. Bäume beschatten versiegelte Oberflächen, verdunsten Wasser über ihre Blätter - wodurch sich die Umgebungsluft abkühlt, binden CO₂ aus der Atmosphäre und filtern schädliche Partikel aus der Luft. So tragen sie zur Verbesserung der Luftqualität bei. Bäume sind darüber hinaus Lebensraum und Nahrungsquelle für Vögel, Insekten und kleinere Säugetiere und fördern dadurch die Biodiversität und das ökologische Gleichgewicht in der Stadt. Baumstandorte speichern und absorbieren Regenwasser und tragen zur Vermeidung von Überschwemmungen bei. Auch auf die psychische Gesundheit haben Bäume positive Auswirkungen. Nicht zuletzt erhöhen sie die Lebensqualität in unserer Stadt. Zur Förderung der Biodiversität legt die Abteilung für Grünraum und Gewässer darüber hinaus seit einigen Jahren Blühwiesen an.

Mehr Bäume zu pflanzen bedeutet einen höheren Pflanz- und Pflegeaufwand, manchmal in Kombination mit Entsiegelungs- oder Tiefbaumaßnahmen (z.B. für das Stockholmsystem). Ebenso bedeutet die Anlage von Biodiversitätsflächen wie z.B. Blühwiesen oder Feuchtstellen Kosten im Zusammenhang mit deren Anlage und Pflege.

Um die wachsenden Kosten unter dem Aspekt der Förderung der Biodiversität, Klimawandelanpassung und -schutz erfüllen zu können und dabei auch allen Grazerinnen und Grazern die Möglichkeit zu geben, sich zu beteiligen, ist geplant einen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art zu gründen. Dieser Betrieb mit dem Namen „GrazGrün“ wird vorrangig Patenschaften für die Pflanzung sowie die Anlage und Pflege von Bäumen und Biodiversitätsflächen (z.B. Blühwiesen) organisieren. Durch die Einrichtung dieses Betriebes wird es außerdem möglich, auf die Liste der begünstigten Betriebe für die Spendenabsetzbarkeit zu kommen, wodurch Patenschaftsbeiträge für Bäume und Biodiversitätsflächen spendenabzugsfähig werden.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 und § 37 Abs 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat in die Kompetenz des Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung. Dieser stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „GrazGrün“ der Stadt Graz beschließen.

Beilage:

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „GrazGrün“ der Stadt Graz,
GZ: A10/5-136137/2024/003

Die Bearbeiterin:
DIⁱⁿ Maria Nievoll
elektronisch unterschrieben

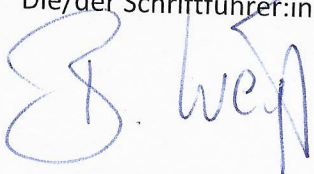
Der Abteilungsvorstand:
DI Robert Wiener
elektronisch unterschrieben

Der Stadtbaudirektor:
DI Mag. Bertram Werle
elektronisch unterschrieben

Die Stadtsenatsreferentin:
Vizebürgermeisterin
Mag.^a Judith Schwentner
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit6..... Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung am
16.10.2024.....


Die/der Schriftführer:in:




Die/der Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>17.10.2024</u>		Die/der Schriftführer:in: 	

	Signiert von	Nievoll Maria
	Zertifikat	CN=Nievoll Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-07T12:46:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

SATZUNG

GZ: A10/5-136137/2024/003

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „GrazGrün“

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.10.2024, mit dem eine Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „GrazGrün“ erlassen wird.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Natur- und Umweltaktivitäten der städtischen Abteilung für Grünraum und Gewässer werden als Betrieb gewerblicher Art unter der Bezeichnung „GrazGrün“ zusammengefasst. Er steht unter einheitlicher Aufsicht, Leitung und Geschäftsführung und entfaltet eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit (iSd § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988).
- (2) Der gemeinnützige Betrieb „GrazGrün“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Stadt Graz.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Betrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Natur-, Klima- und Artenschutzes im Gebiet und im Umland der Stadt Graz im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO). Bäume verbessern das Stadtklima, produzieren Sauerstoff, binden CO₂, spenden Schatten, fungieren als Luftbefeuchter und sorgen für kühlere Temperaturen im Sommer. Biodiversitätsflächen sind Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und somit wichtig im Kampf gegen das weltweite Artensterben.
- (2) Diese Aufgaben und Zwecke sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich, zweckmäßig und ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu erfüllen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Der Zweck des gemeinnützigen Betriebes soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a. Pflanzung, Anlage, Erhaltung und Pflege von Bäumen und Biodiversitätsflächen (z.B. Blühwiesen, Feuchtstellen, Hecken etc.) im städtischen Raum;
 - b. Baumschutz, sowie Klima-, Natur- und Artenschutz allgemein;
 - c. Förderung der Artenvielfalt und Biodiversität im städtischen Raum;
 - d. Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung für die besondere Rolle von Bäumen und Biodiversitätsflächen im städtischen Raum;
 - e. Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches mit Gemeinden, Schulen, Universitäten sowie natürlichen und juristischen Personen, die an der Pflanzung, Anlage, Erhaltung und Pflege von Bäumen und Biodiversitätsflächen im urbanen Raum interessiert sind;
 - f. Organisation und Durchführung von Patenschaften, Crowdfunding und Fundraising;
 - g. Veranstaltungen, Exkursionen und Begehungen zum Informations- und Erfahrungsaustausch;

- h. Organisation und Durchführung von Vorträgen, Kursen, Seminaren, Verleihungen, Festen etc.;
 - i. Herausgabe von Publikationen;
 - j. Aufbau einer digitalen Patenschaften Onlinekarte;
 - k. Öffentlichkeitsarbeit.
 - * l. Finanzierung von Flächensicherung für biodiversitätsfördernde und klimafreundliche Maßnahmen (Kauf, Pacht, Miete)
- (2) Der Zweck des gemeinnützigen Betriebes soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
- a. Förderungen und Subventionen;
 - b. Spenden und Patenschaftsbeiträge;
 - c. Mittel aus dem Budget der Stadt Graz;
 - d. Verkaufserlöse z.B. von Eintrittskarten und Druckwerken;
 - e. Vermögensverwaltung, insbesondere Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen und Einnahmen aus Nutzungsüberlassungen;
 - f. sonstige Einnahmen wie Vermächtnisse und andere Zuwendungen.

§ 4 Organisation, Aufsicht, Geschäftsführung und -leitung

- (1) Für die Führung, die Vertretung nach außen und alle übrigen organisatorischen Aspekte des gemeinnützigen Betriebes samt seinen Einrichtungen ist das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 anzuwenden.
- (2) Das externe Rechnungswesen ist nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) zu führen.

§ 5 Auflösung oder Wegfall des begünstigten Zweckes

- (1) Die Mittel des gemeinnützigen Betriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Betriebes oder einer seiner Einrichtungen, oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Deckung der Passiva verbleibende Vermögen zur Gänze für begünstigte Zwecke i.S.d. §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Im Fall des Vorliegens einer Spendenbegünstigung nach § 4a Einkommenssteuergesetz 1988 (EStG 1988) ist das verbleibende Vermögen nur für diese spendenbegünstigten Zwecke zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie der Betrieb verfolgen.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

* Zusatzantrag des Grünen
angenommen in der Sitzung des Ausschusses für
Verkehr-, Stadt- und Grünraumplanung Robert Wörner